

Hygieneplan Corona der Christian Morgenstern Schule, Kindergarten & Hort



Kurzfassung Version II - Stand: 6. August 2020

1. **Abstandsgebot:** Im Schulbetrieb müssen alle weiterhin einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten – **nicht aber Schüler*innen im Unterricht**. Stattdessen soll durch das Prinzip der **Kohorte** (eine Gruppe jahrgangsgleiche Schüler*innen, die sich nur in ihrer Gruppe bewegen) eine zu starke Durchmischung vermieden werden. In allen Situationen und Gruppen **außerhalb dieser Kohorten** müssen Schüler*innen den Mindestabstand einhalten.
2. Gründliche **Händehygiene** durch Händewaschen
3. **Maske tragen:** alle ab der 5. Klasse sind verpflichtet, aus Solidarität mit den anderen eine Maske zu tragen. Das gilt für alle Wege außerhalb des Klassenzimmers, nicht in den Klassen oder Gruppen.
4. Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen. Es muss dann sofort eine Testung/Abstrich auf Covid-19 durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. **Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder.**
5. Der Zugang zum Gelände und zum Gebäude ist **für Eltern oder schulfremde Personen** nach wie vor nicht erlaubt. Ausnahmen sind Gründe wie die Teilnahme an Veranstaltungen oder andere Absprachen. Ähnliches gilt auch für Personen wie Handwerker oder Servicekräfte. Allerdings gelten die Maskenpflicht sowie eine Dokumentationspflicht. Diese Personen müssen sich im **Schulsekretariat** anmelden und dort die Kontaktdaten (Name/Anschrift/Telefonnummer/Datum) registrieren lassen, sofern diese Daten nicht ohnehin anderweitig dokumentiert werden (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Anmeldedaten aus dem vorherigen Schriftverkehr, Arbeitsprotokolle u.ä.). Wenn das Schulsekretariat ab mittags nicht mehr besetzt ist, muss diese Dokumentation über die jeweilige Kontaktperson aus der Einrichtung erfolgen.
6. **Der Zugang zur Verwaltung** im 1. OG ist eingeschränkt. Bitte versuchen Sie Sachverhalte möglichst per telefonisch oder per Email zu klären:
Brigitte Techel: 413 04 647 (Kurzwahl: 15) / techel@innerestadt.de
Annika Beck: 432 82 900 (Kurzwahl: 18) / beck@innerestadt.de
Jochen Krehahn: 43 27 76 82 (Kurzwahl: 13) / mobil 015 22-146 61 69 / gf@innerestadt.de
7. Zum **Schulsekretariat im Pavillon/Vorbau** hat nur eine Person zur gleichen Zeit Zugang. Der Treppen ist mit einem Spuckschutz ausgerüstet. Bitte warten Sie unten vor dem Aufgang zur Treppe, wenn Sie oben durch die Glastür sehen können, dass Sie noch nicht dran sind.
8. Der **Fahrradkeller** ist wieder geöffnet: Zutritt nur mit Maske und unter Beachtung des Abstandsgebots.
9. Eltern sollen ihre Kinder nach wie vor nicht bis in den **Kindergarten** begleiten. Nur nach Absprache und in besonderen Fällen (Krankheitsfälle, Eingewöhnung) sollen Eltern das Haus betreten. Auch gilt dann die Dokumentationspflicht (siehe oben).
10. Die Betreuung der Kinder im **Hort** erfolgt getrennt nach Jahrgangsguppen wie im Schulbetrieb (Kohortenprinzip) und wird auch bei der Hortbetreuung zunächst nicht aufgegeben. Die Kinder essen getrennt nach Klassen in den Klassenzimmern (siehe unten).
11. Um Durchmischungen außerhalb der Kohorten zu vermeiden, wird das **Mittagessen** etagen-

weise jeweils zentral so ausgegeben, dass die Schüler*innen in ihren Klassenzimmern essen können. Innerhalb einer Klasse (einer Kohorte) muss beim Essen kein Mindestabstand eingehalten werden.

12. Jede Gruppe bzw. jede Klasse bekommt eine **Pausenzeit** und einen festen **Pausenbereich** im Schulgelände zugewiesen. Innerhalb der Kohorten ist die Abstandswahrung nicht notwendig.
13. **Singen und Spielen von Blasinstrumenten** soll weiterhin nur im Freien ausgeübt werden.
14. Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im **Theaterunterricht** andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden.
15. **Sport**: Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig.
16. **Klassen- und Elternversammlungen** sowie manche andere Veranstaltungen wie z.B. Einschulungsfeiern finden wieder statt.
17. Bei **Einschulungsfeiern** ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten. Insbesondere müssen alle Erwachsenen untereinander den Mindestabstand einhalten, wenn sie nicht aus einer Hausgemeinschaft kommen. Die Feiern sollen in größeren Räumen oder im Freien stattfinden.
18. Für Schulveranstaltungen werden nach wie vor alternativ **Video-Termine** für Konferenzen oder Gesprächsgruppen z.B. mit Eltern angeboten.
19. Eine **Grenze für die Teilnehmerzahl** gibt es nicht mehr.
20. Schüler*innen, die unter **Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage** leiden, können auf Wunsch der Sorgeberechtigten zunächst im Distanzunterricht beschult werden. Dieses gilt auch für gesunde Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist mit einer **ärztlichen Bescheinigung** oder einem Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen.
21. Personen mit Corona-typischen **Krankheitssymptomen** (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.
22. Sollten bei Schüler*innen oder Beschäftigten einschlägige **Covid-19-Symptome** auftreten, so sind Schüler*innen bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Es muss dann umgehend eine Testung/Abstrich auf Covid-19 z.B. durch den ärztlichen Notdienst vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Geschwisterkinder.
23. Bei **Covid-19-Verdachtsfällen** oder bei bestätigten Covid-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.
24. Bei **Rückkehr aus dem Urlaub oder aus den Ferien** gilt: Es müssen sich alle Personen, die „sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in die Freie und Hansestadt Hamburg in einem Risikogebiet“ aufgehalten haben, in Quarantäne begeben und ebenfalls das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren. Die Quarantäneverpflichtung kann durch ein ärztliches Attest umgangen werden, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind.